



Niederhuber & Partner

An den
Landeshauptmann von Niederösterreich
Amt der Niederösterreichischen Landesregierung
Abteilung Umwelt- und Energierecht (RU4)
Außenstelle Wiener Neustadt
zH Herr Mag. Norbert Haring
Ungargasse 33
2700 Wiener Neustadt

Per E-Mail an: post.ru4@noel.gv.at

Wien/Salzburg

Mag. Martin Niederhuber
Dr. Peter Sander, LL.M., MBA
Mag. Paul Reichel

Bratislava/Prag

in Kooperation mit
Mag. Bernhard Hager, LL.M.
Dvořák Hager & Partners, advokátska
kancelária, s.r.o.

Bukarest

in Kooperation mit Dr. Monika Hirsch
»HIRSCH POPESCU MARINESCU« SCA

29.6.2015
AZ AWZSTEINTHAL-
GE/ZWISCHENLAGER
DS/gv

RU-4K-417/339-2013;
Abfallwirtschaftsverband Neunkirchen;
Zwischenlager:
1. Modifikation des Antrags vom 22.1.2013
2. Urkundenvorlage

Sehr geehrter Herr Mag. Haring!

Zum Antrag unseres Mandanten, damals vertreten durch RA Dr. Eisenberger, gemäß § 37 Abs. 1 AWG 2002 vom 22.1.2013, modifiziert durch die Eingabe vom 16.9.2013, dürfen wir Folgendes ausführen:

1. Modifikation des Antrags

In der Antragsmodifikation vom 16.9.2013 wird ausgeführt, dass die Lagerkapazität des Zwischenlagers 4.500 t beträgt und sich die Gesamtmenge auch aus ausschließlich gefährlichen Abfällen zusammensetzen kann. In Bezug auf die zur Zwischenlagerung beantragten Abfallarten sowie auf die Kapazität des Zwischenlagers, erlauben wir uns folgende Modifikation des verfahrensgegenständlichen Projekts bekannt zu geben:

- Die Gesamtkapazität des Lagers beträgt maximal 2.900 t (gefährliche oder nicht gefährliche Abfälle).

- Zu den bereits beantragten Abfallarten (Kapitel 6.2 des Technischen Berichts der UTC) werden zusätzlich folgende Abfallarten für das Zwischenlager beantragt:
 - SN 54913 g Teerrückstände
 - SN 91101 Siedlungsabfälle und ähnliche Gewerbeabfälle
 - SN 91101 77 g Siedlungsabfälle und ähnliche Gewerbeabfälle, gefährlich kontaminiert

An dieser Stelle ist nochmals festzuhalten, dass die in diesem Verfahren neu beantragten Abfallarten (Kapitel 6.2 des Technischen Berichts der UTC) jeweils mit der entsprechenden Spezifizierung „77 gefährlich kontaminiert“ gemäß § 1 Abs. 3 Z 1 AbfallverzeichnisVO beantragt werden, sofern es für die jeweilige Abfallarten eine solche Spezifizierung gibt (vgl. Seite 15 des Technischen Berichts der UTC).

Hinsichtlich detaillierter Ausführungen darf auf die von der Büro Pieler ZT GmbH ausgearbeitete Projektergänzung (Beilagenkonvolut) verwiesen werden.

2. Urkundenvorlage

Im Zuge der mündlichen Verhandlung vom 19.5.2014 wurde vom ASV für Luftreinhaltetechnik empfohlen, eine Emissionsanalyse sowie Emissionsprognose von einem befugten Fachunternehmen vorzulegen. Der Empfehlung des ASV für Luftreinhaltetechnik folgend, wurde ein Gutachten bei der Dr. Roland Buchner Ziviltechniker GmbH in Auftrag gegeben, welches ebenfalls mit der gegenständlichen Eingabe vorgelegt wird (siehe Beilagenkonvolut).

Wie in Punkt 5 der Projektergänzung der Büro Pieler ZT GmbH ausgeführt, liegt dem Gutachten der Dr. Roland Buchner Ziviltechniker GmbH auch die Annahme zugrunde, dass im beantragten Zwischenlager auch Behandlungsvorgänge durchgeführt werden. Da hinsichtlich der beantragten Abfallarten nur die Zwischenlagerung inklusive einer notwendigen Störstoffauslese erfolgen soll, ist davon auszugehen, dass die von der reinen Zwischenlagerung ausgehenden Emissionen und Immissionen nochmals unter den

von der Dr. Roland Buchner Ziviltechniker GmbH errechneten Werten liegen werden. Klarstellend ist festzuhalten, dass die beantragten gefährlichen und nicht gefährlichen Abfälle entweder in der Sortierhalle oder in den überdachten Boxen im Freien gelagert werden.

Für Rückfragen stehen Ihnen unser Mitarbeiter MMag. David Suchanek und ich gerne zur Verfügung.

Mit besten Grüßen

M. Niederhuber

Beilagen